

1 Allgemeine Angaben

1.1 Angaben zum Vorhaben und zum Vorhabensträger

Die

Schweinemast Wotenitz GmbH i.G.

mit Sitz in:

23936 Wotenitz, Fliederweg 5

beantragt die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung von Mastschweinen mit 5.000 Tierplätzen. Die Anlage soll aus fünf Teilställen à 1.000 Tierplätze für Schweine, zwei Güllehochbehältern sowie den notwendigen Nebeneinrichtungen (Sozialbereich, Notstromaggregat) bestehen.

1.2 Standort der Anlage

Landkreis: Nordwestmecklenburg

Gemeinde: Wotenitz

Gemarkung: Wotenitz

Flur: 1

Flurstück: 190/2

1.3 Genehmigungsbedürftigkeit nach dem BImSchG und dem UVPG

Nach der 4. BImSchV¹ und dem UVPG² ergeben sich mit den o. g. Tierplatzzahlen folgende Aussagen zur Genehmigungsbedürftigkeit und zur UVP-Pflicht:

- Die maßgebende Größe der UVP-Pflicht im Sinne von § 3 b UVPG wird durch die Errichtung der Anlage überschritten (Anlage 1, Nr. 7.7.1).
- Die Anlage ist der Spalte 1, Pkt. 7.1 (g) des Anhangs zur 4. BImSchV zugeordnet. Nach § 2 (1), 4. BImSchV wird das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt. Der Antrag bezieht sich auf eine Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage entsprechend § 4 BImSchG.

¹ Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

3 Anlagenkurzbeschreibung

3.1 Erschließung

Wasserver- und -entsorgung

Der Wasserbedarf der Anlage beträgt ungefähr 10.000 m³/ Jahr. Angestrebt wird die Wasserversorgung der geplanten Anlage über einen eigenen Brunnen. Dazu ist die Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang durch den ansässigen Zweckverband für die kommunale Wasserversorgung und die Prüfung der Grundwasserkapazität erforderlich. Die notwendigen Prüfungen hierzu erfolgen parallel zum Genehmigungsverfahren. Alternativ erfolgt die Wasserversorgung über einen Anschluss an das öffentliche Netz.

Das anfallende Abwasser aus dem Sozialtrakt wird einer abflusslosen Grube zugeführt und regelmäßig dem nächsten Klärwerk zugeführt.

Das anfallende Reinigungswasser aus den Ställen gelangt über die Güllekanäle in die Lagerbehälter und wird innerhalb der zugelassenen Zeiträume landwirtschaftlich verwertet.

Es ist vorgesehen, unverschmutztes Niederschlagswasser der Dach- und Verkehrsflächen in einen Verdunstungsteich zu leiten, ggf. auch vor Ort versickern zu lassen. Wenn die Bodenverhältnisse eine Versickerung nicht zulassen sollten, werden alternative Möglichkeiten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft.

Energieversorgung

Die Stromversorgung wird über den örtlichen Stromanbieter erfolgen.

Für den Havariefall bei Stromausfall ist eine Notstromversorgung vorhanden, die automatisch in Betrieb geht. Bei Störungen der Lüftungsanlage wird eine vom Netz unabhängige Alarmanlage geschaltet, durch die Mitarbeiter und der Wartungsservice umgehend informiert werden. Zudem sind optische und akustische Signalgebungen für den Störfall vorgesehen.

Verkehr

Der voraussichtlich anfallende Schwerlastverkehr setzt sich aus Transporten für Futter, Tiere, Kadaver und der Gülle zusammen. Die LKW können ein Gewicht bis zu 40 t erreichen, insbesondere während der Gülleausbringung.

Die verkehrliche Erschließung verläuft über die Verbindungsstraße Wotenitz – Kastahn (Kastahner Weg) sowie anschließend über die Landstraße L02 in Richtung Grevesmühlen/Autobahn. Die Notwendigkeit eines eventuellen Ausbaus des Kastahner Wegs ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu prüfen.

3.2 Stallkonzeption

Haltung

Vorgesehen ist die Errichtung einer Schweinemastanlage mit 5.000 Tierplätzen, die in fünf Teilställen à 1.000 Tiere untergebracht sind. Die Tiere werden mit einem Gewicht von ca. 25-30 kg eingestallt und bis zu einem durchschnittlichen Lebendschlachtgewicht von ca. 110 kg gemästet. Die Haltung der Tiere erfolgt auf Teilspaltenböden über Güllekanälen.

Die Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung³ vom 22. August 2006 hinsichtlich der Haltungsbedingungen (Besatzdichte, Beleuchtung, Tageslichteinfall, Ausgestaltung der Abteile etc.) werden eingehalten.

Entmistung/Desinfektion

Nach dem Ausstallen wird der Stall einer Grobreinigung unterzogen. Anschließend erfolgt die Feinreinigung des Stalls mit Hochdruckreinigern. Das anfallende Reinigungswasser gelangt über die Güllekanäle in die Lagerbehälter und wird anschließend landwirtschaftlich verwertet. Zum Abschluss wird ein nach DVG-Liste zugelassenes Desinfektionsmittel im Stall vernebelt. Dieses Mittel verbleibt im Stall. Aufgrund seiner biologischen Abbaubarkeit sind bei der nächsten Entleerung der Güllekanäle keine Desinfektionsmittelrückstände mehr festzustellen.

Fütterung / Tränkung

Das Futter wird in Rundsilos gelagert neben den Ställen gelagert. Die Fütterung im Stall erfolgt voraussichtlich über eine Flüssigfütterung, wobei die Futterzusammensetzung an die tierphysiologischen Bedürfnisse angepasst wird. Zur Versorgung mit Trinkwasser stehen in jedem Abteil Tränken in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

Lüftung

Die Lüftung der Anlage wird so dimensioniert, dass die Randbedingungen der DIN 18910 eingehalten werden. Die Abluftführung erfolgt über eine Zentralabsaugung mit Multistep-Steuerung, um auch bei niedrigen Luftraten eine hohe Abluftgeschwindigkeit und damit verbunden eine optimale Verdünnung der Abluft zu gewährleisten. Die Ableithöhe liegt bei der 1,7-fachen Gebäudehöhe um eine ungestörte Ableitung zu gewährleisten. Mit einer Gesamthöhe von > 10 m werden sämtliche Vorgaben der Nr. 5.5 der TA Luft eingehalten.

Besondere Schutzeinrichtungen

Alarm- und Schutzeinrichtungen sind vorgesehen für Überhitzung, Unterkühlung sowie bei auftretenden Störungen der Stromversorgung. Für den Fall eines Stromausfalls steht ein Notstromaggregat zu Verfügung.

³ Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), geändert durch die Verordnung vom 30. November 2006 (BGBl. I S.2759)

Regelmäßige Kontrollen / Untersuchungen

Die Ställe werden mehrmals täglich kontrolliert. Der Tierbestand wird regelmäßig von einem Tierarzt betreut. Dieser zeichnet auch für die medikamentöse Behandlung verantwortlich. Die Verabreichung von Medikamenten erfolgt im Bedarfsfall über das Tränkwasser.

Kadaverlagerung

Für die Aufbewahrung toter Tiere wird in Stallnähe ein Kadavercontainer aufgestellt. Der Abtransport erfolgt unmittelbar zur TKBA.

3.3 Lagerung und Verwertung der Gülle

Die in der Anlage anfallende Gülle (jährlich ca. 7.500 m³) wird in zwei Hochbehältern mit einem Durchmesser von 28 m und einem Nettolagervolumen von jeweils 2.950 m³ gelagert. Somit ist ein Lagerzeitraum von mehr als sechs Monaten gewährleistet.

Die ordnungsgemäße Verwertung entsprechend der Düngeverordnung erfolgt über Abnahmeverträge mit den ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieben. Es stehen ausreichend Flächen für eine bedarfsgerechte und ordnungsgemäße Verwertung zur Verfügung.

Parallel zum Verfahren wird die Möglichkeit der energetischen Verwertung der Gülle in einer Biogasanlage geprüft.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgt ein detaillierter Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung entsprechend der Düngeverordnung in der aktuellen Fassung.

Nachfolgend enthalten:

- Entwurf des Lageplans